



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2

E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 17. Dezember 2024, Zl. 5-9200-12/2024/WA, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung 2025)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Velden am Wörther See erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2024, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird

50,-- Euro.

§ 4

Befreiungen

(1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:

- a) Lawinen- und Personensuchhunden
- b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
- c) Therapiebegleithunden
- d) Hunden in Tierasylen
- e) Hunden, die aus Tierasylen übernommen werden, im Kalenderjahr der Übernahme.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5

Hundemarke

(1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 2,-- Euro eine Hundemarke aus.

(2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Velden“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden am Wörther See vom 14. Dezember 2016, Zahl: 5-9200-12/2016-Grö, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ferdinand Vouk